

BERICHT ÜBER DIE STICHPROBENARTIGE PRÜFUNG DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2008 DER RECYCLING INNSBRUCK GMBH

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Recycling Innsbruck GmbH, vom 25.9.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.10.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 25.9.2009, Zl. KA-05764/2009, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Recycling Innsbruck GmbH (folgend auch kurz RCI genannt) durchgeführt. Die RCI ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG), der Höpferger Recycling GmbH und der AVE Österreich GmbH, an dem die IKB AG zu 50 % und die beiden anderen Unternehmen zu je 25 % am Stammkapital beteiligt sind.

Die Prüfbefugnis der Kontrollabteilung stützte sich auf § 74 Abs. 2 lit. c des Innsbrucker Stadtrechtes, wonach die Kontrollabteilung befugt ist, die Gebarung jener Unternehmungen (auch Tochter- und Enkelgesellschaften) zu prüfen, an denen die Stadt Innsbruck allein oder auch gemeinsam mit anderen prüfpflichtigen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt sind.

2 Prüfumfang

Prüfgegenstand

Die RCI wurde von der Kontrollabteilung zum ersten Mal einer Einschau unterzogen. Die Schwerpunkte dieser Prüfung wurden dabei vorrangig auf eine Dokumentation des Gründungsvorganges, eine Darstellung der gesellschaftlichen Entwicklung und der gesellschaftsrechtlichen Aspekte, die stichprobenartige Verifizierung einzelner Bilanzpositionen per 31.12.2008 sowie die Überprüfung diverser Aufwands- und Ertragspositionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2008 gelegt. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe ist im Rahmen dieser Prüfung fallweise auch das Jahr 2009 tangiert worden.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der LH Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

3 Rechtliche Grundlagen der Abfallwirtschaft in Tirol

Maßgebliche gesetzliche Normen

Für die Abfallwirtschaft in Tirol sind gesetzliche Normen der EU, des Bundes und des Landes Tirol bestimmend.

EU-Recht

Auf Europaebene sind die Regelungen zum Abfallrecht vor allem geprägt durch die Richtlinie des Rates (75/442/EWG) über Abfälle, nach der die Mitgliedsstaaten in erster Linie die Verhütung oder Verhinderung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit insbesondere durch die Entwicklung neuer Technologien für die Produktion, der Inverkehrbringung und der Beseitigung gefährlicher Stoffe in Abfällen fördern sollen. Erst in zweiter Linie sind Maßnahmen zur Verwertung oder Nutzung der Abfälle zur Gewinnung von Energie vorgesehen.

Bundesrecht

Hinsichtlich gefährlicher Abfälle fällt die Abfallwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich des Bundes. Für nicht gefährliche Abfälle jedoch nur insoweit, als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Falls der Bund keine Regelungen für ungefährliche Abfälle trifft, sind die Länder zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen zuständig.

Die einfache gesetzliche Grundlage für die Regelung von Vermeidungs-, Verwertungs- und Behandlungsmaßnahmen der Abfälle bildete das AWG des Bundes 1990, auf dessen Basis der Bund eine Reihe von Verordnungen wie bspw. die Batterie- und die Verpackungsverordnung erlassen hat. Mit der Neufassung des AWG in Form des AWG 2002 wurde der österreichische Rechtsbestand an den der EU angepasst. In der Zwischenzeit ist das AWG 2002 zur Umsetzung weiterer EU-Rechtsakte mehrfach novelliert worden. Bspw. sind mit der AWG-Novelle 2004 u.a. in Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG (EAG-Richtlinie) die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten geschaffen worden.

Landesrecht

In Bezug auf nicht gefährliche Abfälle ist die Abfallwirtschaft hinsichtlich Gesetzgebung und Vollzug Landessache, solange der Bund nicht von seiner Befugnis Gebrauch macht, einheitliche Vorschriften zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 regelte das Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz 1972 die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen in Tirol.

Im Rahmen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 wurden die Grundsätze für die Abfallwirtschaft entsprechend den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie herausgegebenen Leitlinien zur Abfallwirtschaft definiert. Die wesentliche Änderung gegenüber dem Abfallbeseitigungsgesetz 1972 war, dass die Landesregierung für das ganze Land ein Abfallwirtschaftskonzept zu erlassen hat und daher für die Entsorgungssicherheit der Deponieabfälle verantwortlich war.

Das in Form einer Verordnung im Jänner 1993 in Kraft getretene Tiroler Abfallwirtschaftskonzept hat den Gemeinden und Betrieben eine getrennte Sammlung von Altglas, Altpapier, Haushaltsschrott und kompostierfähigen Abfällen auferlegt. Die Aufgaben bezüglich der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen (Glas, Karton, Metall, Kunst- und Verbundstoff) sind durch die auf der Grundlage des AWG des Bundes 1990 am 1.10.1993 in Kraft getretenen Verpackungsverordnung (1992) überlagert und damit bestimmte Verpflichtungen der Wirtschaft übergeben worden.

Als Aufgabenbereich für die Gemeinde verblieb die Sammlung und Abfuhr von Restmüll, Sperrmüll und Bioabfällen sowie die Installierung der erforderlichen Sammelsysteme für jene Altstoffe, die getrennt zu sammeln sind.

4 Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftliche Entwicklung

Die RCI ist mittels Notariatakt vom 16.11.1993 gegründet worden. Das Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,00 (€ 36.336,42) teilten sich die beiden Gesellschafter Innsbrucker Recycling und Abfall Betriebe GmbH (IRAB) und Recycling West GmbH zu je 50 %.

Übergang der IRAB-Anteile an die IKB AG

An der rd. ein Jahr zuvor gegründeten IRAB wiederum war die Stadtgemeinde Innsbruck zu 51 % und die Abfall- und Müllentsorgungs GesmbH (AMG) zu 49 % am Stammkapital beteiligt. Die Geschäftsanteile der Stadtgemeinde sind anlässlich der Gründung der IKB AG im Jahr 1994 von der Stadt in die IKB AG eingebracht worden. Diese hat dann in weiterer Folge als Rechtsnachfolgerin der Stadt Innsbruck in der Gesellschafterstellung bei der IRAB den Gesellschaftsvertrag mit der IRAB zum Jahresende 2005 aufgekündigt und die restlichen 49 % der Geschäftsanteile übernommen. Schließlich ist die IRAB per März 1996 mit der IKB AG verschmolzen worden.

Im Juli 1997 ist die IKB AG als Rechtsnachfolgerin der inzwischen gelöschten Firma IRAB als neuer Gesellschafter der RCI statt der IRAB beim Firmenbuch eingetragen worden.

Abtretung der Geschäftsanteile des Gesellschafters Recycling West GmbH

Mit Zustimmung der IKB AG hat die Recycling West GmbH ihre Geschäftsanteile an der RCI je zur Hälfte an die Eigl – Recycling GmbH und die Höpperger Recycling GmbH abgetreten. Der notarielle Abtretungsvertrag datiert vom 20.5.1998, die Eintragung dieses Vorganges beim Firmenbuch erfolgte am 3.6.1998.

Übergang des Geschäftsanteiles der Firma Eigl – Recycling GmbH auf die AVE Entsorgungs GmbH

Die Firma Eigl – Recycling GmbH ist mit notariellen Verschmelzungsvertrag vom 18.12.2006 mit der AVE Entsorgungs GmbH (nunmehr AVE Österreich GmbH) verschmolzen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der von der Firma Eigl – Recycling GmbH an der RCI gehaltene Geschäftsanteil auf die AVE Entsorgungs GmbH übergegangen. Der diesbezügliche Firmenbucheintrag resultiert vom 27.3.2007.

Daten zur Gesellschaft	Die RCI wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie wurde am 3.12.1993 unter der laufenden Nummer FN 64688 f im Firmenbuch eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.
Unternehmensgegenstand	Der Unternehmensgegenstand umfasst nach § 2 des Gesellschaftsvertrages die Errichtung, die Beratung und die Führung von Betrieben auf dem Gebiete des Recycling für das Stadtgebiet von Innsbruck, insbesondere zur Erfüllung aller Aufgaben, die im Sinne der VerpackVO vom Regionalpartner der ARGEV-Verpackungsverwertungs-Ges.m.b.H. (nunmehr ARA AG) zur Wertstoffsammlung und Aufbereitung zu erbringen sind, sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften. In der Zwischenzeit ist das Aufgabenfeld um die getrennte Sammlung von Elektroaltgeräten gemäß EAG-VO erweitert worden, wofür eine Erlaubnis zur Sammlung von gefährlichen Abfällen beantragt und erteilt worden ist.
„Kostengesellschaft“	Die RCI beschäftigt keine Arbeitnehmer. Sie ist als „Kosten- oder Abrechnungsgesellschaft“ konzipiert, welche die ihr im Rahmen ihrer Funktion als regionaler Sammelpartner für die Region Innsbruck-Stadt von den diversen Sammelsystemen übertragenen Aufgaben ausschließlich über Zukaufsleistungen von beauftragten Subunternehmen erbringt. Ein wesentlicher Teil dieser Zukaufsleistungen wird dabei im Auftragsweg durch die Gesellschafter der RCI bewerkstelligt.
Stammkapital	Das Stammkapital der RCI beträgt ATS 500.000,00 (€ 36.336,42), wovon auf die IKB AG 50 % und die beiden anderen Gesellschafter (Höpperger Recycling GmbH und AVE Österreich GmbH) jeweils 25 % der Stammeinlagen entfallen. Das Stammkapital ist zur Gänze einbezahlt. Da der Gesellschaftsvertrag noch nie geändert worden ist, ist bis dato auch keine Anpassung an den Euro durchgeführt worden.
Organe der Gesellschaft	Die Organe der Gesellschaft bilden der Geschäftsführer und die Generalversammlung. Ein Aufsichtsrat musste gemäß den Bestimmungen des § 29 GmbHG nicht bestellt werden.
Geschäftsführung	Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer, der (die) von den Gesellschaftern berufen wird (werden). Laut Gesellschaftsvertrag sind die beiden Gründungsgesellschafter berechtigt, je eine Person für die Geschäftsführerposition zu nominieren. Anlässlich der im Jahr 1998 erfolgten Abtretung der Geschäftsanteile des Gründungsgesellschafters Recycling West GmbH an die Eigl-Recycling GmbH und die Höpperger Recycling GmbH haben die neuen Gesellschafter mit Zustimmung der IKB AG beschlossen, künftighin einen Alleingeschäftsführer zu bestellen, wobei das Vorschlagsrecht bei der IKB AG liegen soll. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist bislang aber nicht erfolgt.

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

In diesem Zusammenhang ist auch beschlossen worden, eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu erstellen. Da eine solche bis dato nicht realisiert worden ist, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die besonderen Befugnisse und Verpflichtungen des Geschäftsführers in Form einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu präzisieren. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass der Geschäftsführer den Gesellschaftern vorschlagen wird, eine Geschäftsordnung entwickeln zu lassen.

Funktionen des Geschäftsführers

Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 1.10.2007 selbständig. Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als handels- bzw. gesellschaftsrechtlicher Geschäftsführer übt er auch die Funktion eines gewerberechtlichen und entsprechend den Bestimmungen des AWG (2002) jene eines abfallrechtlichen Geschäftsführers aus.

Quartalsberichte

Mangels der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates kommt u.a. auch § 28 a GmbHG (schriftliche Quartalsberichte des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat) nicht zur Anwendung. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik werden aber wie auch die vom Geschäftsführer anhand einer Vorscheurechnung dargestellte künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der jährlichen Generalversammlung erörtert.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, sie ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen und findet lt. Gesellschaftsvertrag am Sitz des Firmenbuches statt. Sie ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal einzuberufen. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen, allerdings fanden diese nicht, wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, am Sitz des Firmenbuches, sondern am Sitz der Gesellschaft statt.

Jahresvoranschlag

Die Generalversammlung entscheidet über alle Fragen, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In diesem Sinne haben die Gesellschafter die ihnen vom Geschäftsführer vorgelegten Jahresvoranschläge für 2007 und 2008 mittels Umlaufbeschluss genehmigt.

Genehmigung Jahresabschluss

Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers hat gemäß den Bestimmungen des GmbHG (§ 35) die Generalversammlung zu beschließen. Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und die Entlastung des Geschäftsführers erfolgte in der GV am 16.6.2008. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Verwendung des Gewinnes gefasst.

Offenlegung	Dem in den §§ 277 und 278 UGB (Erleichterungen für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerten Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft entsprochen.
Leitung der Generalversammlung	Nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages sind zur Leitung der Generalversammlung die Geschäftsführer abwechselnd in der Reihenfolge ihres Lebensalters berufen. Im Vorfeld zur GV vom 16.6.2008 wurde diesbezüglich eine Änderung dahingehend beantragt, dass der Vorsitz künftig im Rotationsprinzip durch die Gesellschafter wahrgenommen werden soll. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ist schließlich auf notariellem Wege in der GV am 28.5.2009 gefasst worden, zum Prüfungszeitpunkt war die Änderung im Firmenbuch jedoch noch nicht durchgeführt. Laut Stellungnahme ist dies zwischenzeitlich geschehen.
Adaptierung des Gesellschaftsvertrages	Resümierend hat die Kontrollabteilung eine Adaptierung des Gesellschaftsvertrages der RCI empfohlen und in diesem Rahmen auch die entsprechenden Euro-Anpassungen angeregt. Diesbezüglich gab die RCI bekannt, dass nach Rücksprache mit dem Hauptgesellschafter IKB auf eine Euro-Anpassung verzichtet worden sei.

5 Funktion RCI

Produktbezogene VO	Mit Inkrafttreten der produktbezogenen VO im Zusammenhang mit Verpackungen (VerpackVO), Kühlgeräten, Bildschirmen, Lampen, etc. (EAGVO) und Batterien (BatterienVO) sind seit dem Jahr 1993 einzelne Abfallfraktionen nach und nach der Zuständigkeit der Kommunen entzogen und deren Entsorgung privatisiert worden.
VerpackVO	Im Oktober des Jahres 1993 wurde die österreichische VerpackVO, BGBl. Nr. 645/1992, mit dem Ziel erlassen, Verpackungsabfälle möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Verpackungen zu sammeln und einer Wiederverwendung zuzuführen. Im Mittelpunkt der VerpackVO steht die Verpflichtung der Hersteller, Importeure, Vertreiber, etc. von Verpackungen, die von ihnen in Verkehr gebrachten Packstoffe nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen und einem allenfalls vorgelagerten Verpflichteten zurückzugeben, wieder zu verwenden oder nach dem Stand der Technik zu verwerten. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe eines Dritten bedienen und die ihnen durch VO auferlegte Rücknahme- und Verwertungspflicht an Sammel- und Verwertungssysteme übertragen. All jene Unternehmen, die sich nicht einem Sammel- und Verwertungssystem anschließen, unterliegen jedoch der individuellen Rücknahmepflicht und sind für die Verwertung selbst verantwortlich.
EAGVO	Ebenfalls im Jahr 2003 ist die Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte 2003 der EU (WEEE-Richtlinie) zur Reduktion der zunehmenden Menge an Elektronikschrott in Kraft getreten. Auf diese Weise wurden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die WEEE-Richtlinie bis zum

18. August 2005 in nationale Gesetze umzusetzen sowie ein nationales Rücknahmesystem aufzubauen. In Österreich erfolgte die Umsetzung mit der Erlassung der EAGVO mit BGBl. Nr. 121/2005. Die In-Verkehr-Setzer von EEG für private Haushalte und für gewerbliche Zwecke haben nach Maßgabe der EAGVO sicherzustellen, dass alle nach dem 12.8.2005 gesammelten Altgeräte von den Sammelstellen, von den Letztvertreibern und vom Letztverbraucher kostenlos zurückgenommen werden. Für sie besteht die Möglichkeit, die individuelle Aussortierung selbst zu erfüllen oder die ihnen per VO auferlegten Aufgaben einem Sammel- und Verwertungssystem zu übertragen. Für Geräte, die bereits vor dem 13.8.2005 in Verkehr gesetzt wurden, sind die Hersteller jedoch verpflichtet worden, sich an einem Sammel- und Verwertungssystem zu beteiligen.

BatterienVO

Mit der BatterienVO, BGBl. Nr. II 159/2008, wurde die EU-Richtlinie 2006/66/EG in nationales Recht umgesetzt. Die Ziele der Richtlinie und der VO sind die getrennte Sammlung von Altbatterien, die Erreichung von Sammelquoten, ein hohes Niveau der stofflichen Verwertung sowie die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Batterien. Für Geräte- und Fahrzeugbatterien bestimmt die BatterienVO eine verpflichtete Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem, die Hersteller von Industriebatterien können freiwillig daran teilnehmen. Andernfalls haben sie analog den Bestimmungen vorgenannter VO Industriebatterien zurückzunehmen und individuell zu entsorgen.

Sammel- und Verwertungssystem

Ein Sammel- und Verwertungssystem im Sinne des AWG 2002 ist eine Rechtsperson, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der VerpackVO, EAGVO und BatterienVO die Verpflichtungen betreffend die Sammlung und Behandlung von bestimmten Produkten oder Abfällen und die diesbezügliche Nachweisführung rechtswirksam übernehmen kann.

Funktion RCI

Die Systembetreiber bzw. die Branchenrecyclinggesellschaften nehmen ihre Sammel- und Verwertungsaufgaben jedoch nicht unmittelbar wahr, sondern haben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Verträge mit Regionalpartnern, wie u.a. mit der RCI, abgeschlossen.

Die RCI ist als Entsorgungsunternehmen Bestandteil der österreichischen Abfallwirtschaft und vor allem für die Sammlung sowie den Transport von Leicht- und Metallverpackungen (LVP und MVP) nach Maßgabe der VerpackVO, Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) nach den Bestimmungen der EAGVO sowie von Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien gem. der BatterienVO für das Stadtgebiet Innsbruck verantwortlich.

6 Jahresrechnung 2008

Abschlussprüfung

Wie schon in den Jahren zuvor wurde auch für das Geschäftsjahr 2008 ein Wirtschaftstreuhänder beauftragt, den Jahresabschluss 2008, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, zu prüfen. In dem über das Ergebnis dieser freiwilligen Abschlussprüfung

erstellten Bericht ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung bestätigt und der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt worden.

Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Die Beschlussfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der RCI und die Entlastung des Geschäftsführers erfolgte in der im Verlauf der Prüfung abgehaltenen GV am 28.5.2009. Die in den §§ 277 und 278 UGB (Erleichterungen für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag wird am 30.9.2009 enden.

URG

Für das Jahr 2008 konnte bei der RCI eine Eigenmittelquote in Höhe von 41,5 % (Vorjahr 44,6 %) ermittelt werden. Die fiktive Schuldentilgungsdauer lag für das Jahr 2008 bei 5,6 Jahren, im Vergleich zu 0,9 Jahren 2007.

Bei Betrachtung beider Kennzahlen ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Kriterien erfüllt worden sind und kein Reorganisationsbedarf gemäß URG gegeben ist.

7 Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der RCI wurde in der Bilanz zum 31.12.2008 mit einem Buchwert von € 5.722,35 ausgewiesen. Es wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode, bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den Immateriellen Vermögensgegenständen ist ein im Jahr 2008 angeschafftes EDV-Programm zur Erfassung und Verrechnung der kostenpflichtigen Schüttungen im Rahmen der Kleingewerbeentsorgung von Leicht- und Metallverpackungen erfasst.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen der RCI war im Anlagenspiegel per 31.12.2008 mit einem Buchwert von € 0,00 dokumentiert und betraf drei, im Jahr 1994 um rd. € 11,1 Tsd. angeschaffte, Sammelcontainer. Diesbezüglich stellte sich heraus, dass diese Gegenstände körperlich nicht mehr vorhanden und bereits verschrottet worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl, den Anlagenspiegel zu berichtigen.

Dazu gab die RCI in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die buchhalterische Bereinigung bereits durchgeführt und der Stand auf Null gesetzt worden sei.

Guthaben bei Kreditinstituten

Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 wurden Guthaben bei Kreditinstituten in einer Höhe von € 95.496,89 bilanziert. Es handelt sich dabei um den Guthabenstand des Girokontos bei der Hausbank der Gesellschaft. Der Nachweis der Richtigkeit dieses Bankguthabens zum Jahresultimo 2008 wurde der Kontrollabteilung durch die Vorlage des entsprechenden Kontoauszuges erbracht. Im Zuge der Prüfung des Giroguthabens hat die Kontrollabteilung auch die aktuelle Verzinsung dieser

Kontoverbindung eruiert und dabei festgestellt, dass das kontoführende Geldinstitut der RCI im Habenzinsbereich durchaus attraktive Konditionen im ortsüblichen Rahmen gewährt. Lediglich der Sollzinssatz erschien der Kontrollabteilung deutlich zu hoch angesiedelt. Wenngleich die Sollzinsen eine untergeordnete Rolle spielen, weil das Girokonto der RCI jahresdurchgängig nur Habensalden aufwies, empfahl die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Gründen, um eine Senkung des Sollzinssatzes bemüht zu sein.

Im Anhörungsverfahren teilte die RCI mit, dass mit dem Bankinstitut die Vereinbarung bestehe, dass als Habenzinssatz jeweils derselbe Zinssatz wie bei der Konzernmutter IKB AG zur Anwendung gelange. Da für die RCI jedoch kein Überziehungsrahmen vereinbart sei, liege der Sollzinssatz derzeit über Marktniveau. De facto spiele der Sollzinssatz keine Rolle, da erfahrungsgemäß das Konto der RCI keine Unterdeckungen aufweise bzw. diese auch nicht zu erwarten seien.

Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung ist weder im Gesellschaftsvertrag noch in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt. Dem vorgelegten aktuellen Unterschriftsprobenblatt der kontoführenden Bank war zu entnehmen, dass neben dem Geschäftsführer der RCI noch vier weitere, dem Bedienstetenstand der IKB AG zugehörige Personen zeichnungsberechtigt sind, wobei grundsätzlich immer zwei der namhaft gemachten Personen kollektiv für das Girokonto der RCI zeichnen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr um € 29.334,56 verringert, was auf eine Teilausschüttung des Bilanzgewinnes 2007 im Betrag von € 51.086,72 zurückzuführen ist, welcher den Gesellschaftern entsprechend ihren Gesellschaftsanteilen zugeführt worden ist.

Verbindlichkeiten

In der Bilanz zum 31.12.2008 wurde unter den Verbindlichkeiten ein Gesamtbetrag von € 212.179,52 ausgewiesen.

Offene Posten-Liste

Die Einsichtnahme in die Offene-Posten-Liste (Kreditoren) zum 31.12.2008 hat ergeben, dass in den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, u.a auch das von der Kontrollabteilung geprüfte Mitbenützungsentgelt der RCI für die Container am Recyclinghof betreffend das IV. Quartal 2008 für die Sammlung von gebrauchten Verpackungen, Elektroaltgeräten sowie Altbatterien- und akkumulatoren enthalten war.

Nach Durchsicht der Kreditorenkonten konnte positiv festgestellt werden, dass sämtliche zum 31.12.2008 noch offenen Posten im Jänner 2009 beglichen wurden.

8 Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage

Die RCI erwirtschaftete im Jahr 2008 (Netto-)Umsatzerlöse in der Höhe von € 902.726,80. Im Vergleich mit dem Jahr 2007 (€ 774.357,41) bedeutete dies eine Steigerung um € 128.369,39. Unter Berücksichtigung

der „Sonstigen betrieblichen Erträge“ im Ausmaß von € 300,00 errechnete sich für das Jahr 2008 ein betrieblicher Leistungsumsatz in der Höhe von € 903.026,80 (2007: € 774.357,41).

Nach Abzug der Aufwendungen für Material und bezogene Herstellungsleistungen, der Abschreibungen und der übrigen betrieblichen Aufwendungen ergab sich im Jahr 2008 ein Betriebsergebnis in der Höhe von € 36.405,52 (2007: € 54.925,49).

Aufwand für bezogene Leistungen

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung 2008 ausgewiesene Position „Aufwand für bezogene Leistungen“ beinhaltet im Wesentlichen den Aufwand für die von der RCI von ihren Subpartnern erhaltenen Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Sammlung von Rohstoffen sowie die Leistungen der IKB AG bspw. für die Bewerksstellung des Rechnungswesens und die Inanspruchnahme von Personalleistungen.

Kosten für die Führung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen der RCI (Fibu und Kostenrechnung) wird über die IKB AG abgewickelt. Das vom Geschäftsbereich Management Service der IKB AG in diesem Zusammenhang seinerzeit (am 3.10.2002) gelegte Offert sah hierfür ursprünglich einen Pauschalpreis von € 16.500,00 p.a. zzgl. USt vor. Dabei wurde von einem Mengengerüst auf Niveau des Jahres 2001 ausgegangen, wobei bei einem wesentlichen Abweichen der tatsächlich in der RCI anfallenden Geschäftsfälle die Pauschale jährlich einer Anpassung unterzogen werden sollte. Zusätzlich wurde eine Wertsicherung des Entgeltes vereinbart, welche jeweils mit der vierten Quartalsabrechnung geltend gemacht werden sollte.

In weiterer Folge ist die IKB AG mit Gesellschafterbeschluss vom 28.8.2003 rückwirkend zum 1.1.2003 mit den von ihr angebotenen Leistungen, allerdings zu einem nachverhandelten Pauschalpreis von € 13.000,00 p.a. zzgl. USt beauftragt worden. Auf Basis einer neuerlichen, mit dem Leiter des Geschäftsbereiches Management Service der IKB AG getroffenen Vereinbarung, hat die IKB AG den Preis für die beauftragten Leistungen schließlich für die Jahre 2004 und 2005 mit € 10.000,00 p.a. zzgl. USt festgesetzt und folglich das Rechnungswesen der RCI auch im Zeitraum 2006 bis 2008 zu diesem Preis abgewickelt.

Per 1.1.2009 kam es erstmalig zu einer Indexanpassung des Preises für die Durchführung der Buchhaltungsagenden, welcher sich unter Zugrundelegung der zwischen November 2002 und November 2008 eingetretenen Indexsteigerung nunmehr auf € 11.320,00 jährlich zzgl. USt beläuft.

Wenngleich die IKB AG bisher für den von ihr bewerkstelligten Leistungskatalog auf einen Teil ihres Entgeltes verzichtet hat, empfahl die Kontrollabteilung dennoch im Sinne der ursprünglichen Intentionen, das aktuelle Mengengerüst der in der RCI anfallenden Geschäftsfälle zu

evaluieren und gegebenenfalls mit der IKB AG das Honorar für die Durchführung des Rechnungswesens neu zu verhandeln.

Diesbezüglich sicherte die RCI zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen, indem der Geschäftsbereich Management Service der IKB AG ersucht werden wird, die anfallenden Kosten für die Durchführung des Rechnungswesens samt Nebenleistungen zu evaluieren und ein entsprechendes Angebot zu legen.

Personalressourcen der IKB AG

Der amtierende Geschäftsführer der RCI ist hauptberuflich als Leiter des Profit Centers Recycling im Geschäftsbereich Abfallwirtschaft der IKB AG tätig. Die im Rahmen seiner Geschäftsführerbestellung zwischen der IKB AG und der RCI abgeschlossene Vereinbarung sieht bezüglich der zeitmäßigen Abgeltung seiner zur Aufgabenerfüllung als Geschäftsführer der RCI erforderlichen Freistellung eine quartalsmäßige Abrechnung auf Basis des von der IKB AG für den Leiter des Recyclinghofes für das jeweilige Geschäftsjahr kalkulierten externen Stundensatzes vor. Dieser Stundensatz belief sich 2008 auf € 76,00 (zzgl. USt). Insgesamt hat die IKB AG der RCI 2008 für die Wahrnehmung der Geschäftsführerfunktion eine Summe von € 18.294,72 (zzgl.USt) in Rechnung gestellt, was einer zeitlichen Inanspruchnahme von 240,72 Stunden entsprochen hat.

Im Rahmen der gelegten Quartalsrechnungen für den Geschäftsführer wurden der RCI auch Personalkosten für die gelegentliche Inanspruchnahme einer Sekretariatsbediensteten sowie eines Sachbearbeiters für die Besorgung diverser administrativer Belange vorgeschrieben. Die Aufwendungen der RCI hierfür beliefen sich 2008 in Summe auf € 9.312,60 zzgl. USt. Die Kontrollabteilung vermisste in diesem Zusammenhang allerdings eine entsprechende schriftliche Regelung mit der IKB AG. Obwohl die durch die betreffenden Bediensteten erbrachten Leistungen durch Zeitaufzeichnungen nachgewiesen und auch nicht in Frage zu stellen waren, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, die Modalitäten der Inanspruchnahme personeller Ressourcen von Bediensteten der IKB AG für Belange der RCI schriftlich festzuhalten.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde berichtet, dass die Personalüberlassungen von der IKB AG an die RCI unter Anwendung der in der IKB AG üblichen externen Stundensätze erfolgen. Da der Bedarf an IKB-Personal vorab nicht feststehe, erfolge die Inanspruchnahme von Arbeitskräften anfallsbezogen zu den vorgegebenen Konditionen.

Umsatzerlöse

An Umsatzerlöse sind in der Gewinn- und Verlustrechnung 2008 insgesamt rd. € 902,7 Tsd. ausgewiesen worden. Diese Erträge wurden von der Kontrollabteilung jedoch um den Betrag der Infrastrukturvergütungen in Höhe von rd. € 58,0 Tsd. bereinigt. Dieses Entgelt hat nämlich die Abgeltung der vom Städtebund festgelegten Sammelinfrastrukturkosten betroffen und wurde der RCI zur Auszahlung an den Betreiber des Recyclinghofes überwiesen. An Umsatzerlösen wurden somit insgesamt rd. € 844,7 Tsd. erzielt. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen

um Einnahmen, die in Verbindung mit den von der RCI übernommenen Sammel- und Transporttätigkeiten, dem Melde- sowie Berichtswesen, etc. im Sinne der VerpackVO und EAGVO stehen.

VerpackVO Sammelpartner- Vereinbarungen

Die RCI ist seit 1993 einer der zahlreichen Regionalpartner des Sammel- und Verwertungssystems für LVP und MVP aus Haushalten und Einrichtungen mit vergleichbarem Verpackungsaufkommen sowie aus betrieblichen Anfallstellen (Handel, Gewerbe und Industrie) und hat für das Stadtgebiet Innsbruck die Sammlung und den Transport genannter Packstoffe übernommen. Hierfür hat die RCI zum einen eine Sammelpartner-Vereinbarung über die Sammlung von LVP, zum anderen eine Sammelpartner-Vereinbarung über die Sammlung von MVP abgeschlossen. Die beiden letzt gültigen Vereinbarungen sind von den Vertragspartnern am 25.10.2006 unterfertigt worden.

Vereinbarungs- gegenstand

Im Wesentlichen umfasst der Vereinbarungsgegenstand die Sammlung von LVP und MVP aus Haushalten (Modul 1) und vergleichbaren Einrichtungen (Modul 2) sowie die betriebliche Individualentsorgung (Modul 3).

Umsatzerlöse aus Modul 1 und 2

Die Sammlung aus privaten Haushalten (Modul 1) und Einrichtungen mit vergleichbarem Verpackungsabfallaufkommen (Modul 2) erfolgte in der Regel gemeinsam. Die vereinbarte Leistung der Sammlung umfasste dabei die planmäßige Entleerung der Sammelbehälter aus Modul 1 und 2 auf den Sammelstellen und den Transport der Sammelware zu den Verwertern sowie das erforderliche Berichtswesen. Hierfür erhielt die RCI im Jahr 2008 Einnahmen in Höhe von insgesamt rd. € 542,1 Tsd.

Mengenrahmen

Die mit dem Systembetreiber jährlich verrechenbaren Leistungen waren durch einen Maximalwert je Sammelfraktion begrenzt. Der Mengenrahmen für die Jahre 2007 bis inklusive 2009 wurde auf Basis der prognostizierten Bruttosammelmengen 2006 aus Modul 1 und 2 berechnet. Bei LVP hat diese Hochrechnung ein jährliches Volumen von 2.040 Tonnen ergeben, bei MVP belief sich der prognostizierte Wert auf 456 Tonnen pro Jahr. Im Zuge der Prüfung konstatierte die Kontrollabteilung, dass im Jahr 2008 der vereinbarte Maximalwert die Sammlung von LVP aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (2.040 Tonnen pro Jahr) betreffend um rd. 470 Tonnen überschritten worden ist. Daher wurde von der Kontrollabteilung angeregt, um Erhöhung des vereinbarten Maximalwertes bemüht zu sein. Hierzu teilte die Gesellschaft im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass „diese Größen vom Systembetreiber österreichweit – jeweils in Abhängigkeit zu den Lizenzmengen – fix festgelegt worden sind bzw. werden. Da es sich beim Systembetreiber jedoch um eine Non-Profit-Gesellschaft handelt, werden jeweils am Ende des Kalenderjahres die tatsächlichen Sammelmengen aufgerollt. In Abhängigkeit des ‚Übersammlungsgrades‘ werden aus einem ‚Härtefond‘ zusätzliche Mittel ausgeschüttet. In den letzten Jahren gab es in der Sammelregion Innsbruck Stadt jedoch keine derartigen Übermengen, um in den Genuss von Geldern aus dem

Härtefond zu kommen.“

Betriebliche Individual- entsorgung (Modul 3)

In Bezug auf die unentgeltliche Rücknahme von LVP und MVP aus dem Gewerbe (Modul 3) ist die RCI verpflichtet, eine Regionale Übernahmestelle zu führen. Hierzu bediente sie sich der Einrichtungen des Recyclinghofes der IKB AG.

Holsystem

Über die Basisinfrastruktur der Regionalen Übernahmestelle hinaus bietet das Sammel- und Verwertungssystem vor allem in gewerbeintensiven Regionen Holsysteme für die Erfassung lizenzierter Verpackungen ab Anfallstelle an. Demzufolge hat die RCI mit den einzelnen Anfallstellen so genannte Erklärungen über die Abgabe von gebrauchten Verpackungen abgeschlossen. Auf diesem Wege konnten von den Wirtschaftsbetrieben maximal 1100 l je Sammelfraktion und Monat in den Abfallkreislauf eingebracht werden.

Umsatzerlöse Holsystem

Mit dem Abschluss einer Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung haben die Wirtschaftstreibenden bereits „im Voraus“ für 13 Entleerungen ab Anfallstelle bezahlt. Für jede weitere Anfahrt wurde ihnen von der RCI ein Betrag von € 10,90 in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen beliefen sich für das Wirtschaftsjahr 2008 auf rd. € 61,6 Tsd. Hierzu hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der zur Anwendung gebrachte Tarif weder den vorgelegten Vereinbarungen entnommen werden konnte noch diesbezügliche Entgeltlisten in den Prüfungsunterlagen enthalten waren.

Sammelerlöse Styropor und Holz

Des Weiteren erhielt die RCI für die Übernahme und Sammlung von betrieblich anfallenden Verpackungen spezifizierter Fraktionen mengenabhängige Outputentgelte. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Vergütungen für die Stoffgruppen Styropor und Holz, die im Rahmen der Regionalen Übernahmestelle erfasst und der Verwertung zugeführt wurden. Auch dazu stellte die Kontrollabteilung fest, dass die in diesem Zusammenhang verrechneten Tarife weder in den gegenständlichen Vereinbarungen angeführt noch schriftliche Aufzeichnungen darüber in den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen enthalten waren. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen aus der Sammlung und dem Transport der oben angeführten Outputfraktionen im Wirtschaftsjahr 2008 auf rd. € 25,4 Tsd.

Transporterlöse Styropor und Holz

Weitere Einnahmen im Jahr 2008 stellten für die RCI die vom Systembetreiber für den Transport der Holzverpackungen und des Styropors von der Regionalen Übernahmestelle zu den jeweiligen Verwertern gewährten Vergütungen in Höhe von insgesamt rd. € 11,0 Tsd. dar.

Umsatzerlöse Sammelbehälter

Außerdem erhielt die RCI für die von ihr beigestellten und gem. Vereinbarung dokumentierten Sammelbehälter ein quartalsweises Entgelt nach Behältergröße bis maximal zu der für den Leistungszeitraum vereinbarten Anzahl. In dieser Angelegenheit wurden der RCI vom Systembetreiber für das Jahr 2008 insgesamt € 31,2 Tsd. vergütet.

Reinigung, Beklebung Sammelbehälter	Zudem sind dem Systembetreiber die Aufwendungen für die Reinigung und Beklebung der Sammelbehälter von rd. € 12,0 Tsd. in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt worden.
Summe Umsatzerlöse	Insgesamt wurden im Zusammenhang mit der Sammlung und dem Transport von LVP und MVP im Jahr 2008 rd. € 683,3 Tsd. erwirtschaftet. Diese Einnahmen stellen rd. 80,9% der eingangs erwähnten bereinigten Umsatzerlöse von rd. € 844,7 Tsd. dar.
EAGVO Logistikverträge	Des Weiteren übt die RCI die Funktion eines Systempartners im Hinblick auf die Umsetzung von logistischen Leistungen im Sinne der EAGVO für das Stadtgebiet Innsbruck aus. Dazu zählt die Organisation bzw. Steuerung der von den Sammelstellen, vom Handel und vom Gewerbe übernommenen EAG und Altlampen bis zum Systempartner „Behandlung“.
Logistikentgelt	Für die zu erbringenden Leistungen (Betrieb der Sammelstellen, Durchführung der Transporte, Erfüllen der Meldepflichten, etc.) gebührt der RCI ein so genanntes Logistikentgelt. Dieses wird von den Systembetreibern monatlich pro Sammel- und Behandlungskategorie in Euro je Tonne ausbezahlt.
Umsatzerlöse	Im Jahr 2008 wurden aus der Übernahme der eben erwähnten Tätigkeiten Einnahmen in Höhe von rd. € 161,4 Tsd. erzielt. In Relation zu den bereinigten Umsatzerlösen in Höhe von rd. € 844,7 beläuft sich dieser Anteil auf 19,1 %.
BatterienVO Logistikverträge	Betreffend die Abholung von Altgeräten gem. der BatterienVO hat die RCI mit denselben Systembetreibern, mit denen bereits Partnervereinbarungen im Rahmen der EAGVO bestehen, Logistikverträge abgeschlossen. Vertragsgegenstand ist das Betreiben von Sammelstellen und die Übernahme von logistischen Leistungen der von den Sammelstellen übernommenen Gerätealtbatterien bis zum Verwerter.
Vertragsentgelt	Die Basis für das Entgelt sind die nachweislich gesammelten Mengen an Gerätealtbatterien, die dem entsprechenden Verwerter übergeben werden.
BatterienVO Umsatzerlöse	Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass für das Jahr 2008 keine diesbezüglichen Erträge vereinnahmt worden sind. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass die BatterienVO erst mit September des Jahres 2008 in Kraft getreten ist und den Systembetreibern die Sammel- und Verwertungsquoten der im Jahr 2008 gesammelten Altbatterien erst im Rechnungsjahr 2009 bekannt gegeben worden sind.
Subpartner	Wie bereits erwähnt hat die RCI die Sammlung und den Transport von Leicht- und Metallverpackungen für das Stadtgebiet Innsbruck übernommen. Aber auch die RCI wickelt den operativen Teil der Entsorgung (Sammeln und Transport) nicht selbst ab, sondern hat wie in den

Vereinbarungen vorgesehen, Dritte mit Teilleistungen beauftragt. Die entsprechenden Vereinbarungen stammen aus dem Jahr 2008 und wurden von den Vertragspartnern am 7.4. bzw. 8.7.2008 unterfertigt und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vertragsinhalt

Im Wesentlichen wird von den Subpartnern, die zugleich Gesellschafter der RCI sind, das Sammeln von LVP und MVP aus Modul 1 und 2 sowie der Transport dieser Verpackungen zum jeweiligen Verwerter, die Bereitstellung der Sammelbehälter für Modul 1 und der Transport der gesammelten LVP und MVP von der „Regionalen Übernahmestelle“ zu den vertraglich festgelegten Verwertern durchgeführt. Das Sammelgebiet erstreckt sich über das Stadtgebiet von Innsbruck und wird von den Subpartnern je ca. zur Hälfte entsorgt.

Mengenrahmen

Den diesbezüglichen Vereinbarungen war zu entnehmen, dass der Mengenrahmen für die Fraktion LVP mit 2.040 Tonnen und für die Sammelfraktion Metalle mit 510 Tonnen pro Jahr festgelegt worden ist. Hierzu stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Jahr 2008 von den Subpartnern insgesamt rd. 2.275 Tonnen an LVP in Rechnung gestellt und diese von der RCI auch tatsächlich bezahlt worden sind. Infolgedessen verwies die Kontrollabteilung auf den vereinbarten Mengenrahmen mit der Anregung, um Einhaltung der Maximalwerte bemüht zu sein. In ihrer Stellungnahme teilte die Gesellschaft mit, dass „die RCI vereinbarungsgemäß im gesamten Stadtgebiet und jahresdurchgängig Verpackungen zu sammeln hat, weshalb die Einhaltung des vereinbarten Mengenrahmens, sowohl in Bezug auf Unter- und Übersammlung, nicht möglich ist. Gesammelt wird somit die gesamte anfallende Menge. Allenfalls werden signifikante Übersammlungen aus einem Härtefond abgegolten.“

Sammeln und Transport von LVP und MVP

Für das Sammeln von Leicht- und Metallverpackungen sowie deren Transport haben die Subpartner ein mengenbezogenes Entgelt pro Tonne gesammelter Ware erhalten. Die Höhe des Entgeltes hat sich grundsätzlich aus dem Betrag errechnet, den der Systembetreiber an die RCI für die Sammlung der LVP und MVP entrichtet hat. Von diesem Betrag wurde laut Vereinbarung ein Abschlag von max. 15 % in Abzug gebracht. Die diesbezüglichen Aufwendungen der RCI für Modul 1 und 2 beliefen sich für das Wirtschaftsjahr 2008 auf insgesamt € 461,0 Tsd.

Bereitstellung von Sammelbehältern

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sammelbehältern für Modul 1 wurde vereinbart, dass den Subpartnern Erlöse in jener Höhe vergütet werden, welche der RCI vom Systembetreiber zuerkannt werden. Aus diesem Titel gelangten von der RCI insgesamt rd. € 29,6 Tsd. zur Auszahlung.

Transportkosten

Zudem war den gegenständlichen Vereinbarungen zu entnehmen, dass die jeweiligen Subpartner Transporte für LVP und MVP von der Regionalen Übernahmestelle zu den einzelnen Verwertungsbetrieben durchführen. Aus diesem Titel wurden der RCI für das Jahr 2008 insgesamt rd. € 7,0 Tsd. in Rechnung gestellt und von dieser bezahlt.

Übrige betriebliche Aufwendungen

In der Gewinn- und Verlustrechnung 2008 wurden die „Übrigen betrieblichen Aufwendungen“ in einer Höhe von insgesamt € 191.981,20 ausgewiesen. Unter dieser Position werden diverse Ausgaben, wie bspw. Transportaufwand durch Dritte, Miet- und Pachtaufwand, Prüfungs- und Beratungsaufwand, Reinigungskosten für Behälter etc. verbucht.

Miet- und Pachtaufwendungen

Die Miet- und Pachtaufwendungen für das Jahr 2008 beliefen sich auf € 70.823,67. Die Kontrollabteilung hat die Zahlungsflüsse auf dem Konto „Miet- und Pachtaufwand“ näher verifiziert und dabei das Hauptaugenmerk auf das von der RCI im Zusammenhang mit der Mitbenützung der Einrichtungen der IKB AG am Recyclinghof Innsbruck in Rechnung gestellte Entgelt für das Jahr 2008 im Betrag von insgesamt € 51.268,00 gelegt.

Mitbenützungsentgelt Recyclinghof für gebrauchte Verpackungen

Mit Vereinbarung vom 3.2.2006 wurde der RCI das Recht eingeräumt, 4,5 Stellplätze samt Containern für die Sammlung von gebrauchten Verpackungen (Leichtverpackungen und Metall) mitzubenzühen. Das dafür festgelegte Entgelt beträgt netto € 43.200,00 jährlich, die Abrechnung sollte vierteljährlich erfolgen.

Mit Datum 28.12.2006 wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen, welche inhaltlich insofern von der ursprünglichen abwich, als zusätzlich eine Wertsicherung obigen Entgeltes vorgesehen wurde. Die Anpassung sollte jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres erfolgen.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Indexanpassung nicht vereinbarungsgemäß vorgenommen wurde und empfahl, zukünftig auf eine vertragskonforme Anpassung Bedacht zu nehmen. Lt. Stellungnahme der RCI seien sämtliche indexgebundenen Entgelte zum 1.1.2009 angepasst worden.

Mitbenützungsentgelt Recyclinghof EAG

Für die getrennte Sammlung von Elektronik- und Elektroaltgeräten wurde mit der IKB AG am 5.7.2006 eine, rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft getretene, Vereinbarung für die Mitbenützung von 4 Container- und 5 Palettenstellplätzen abgeschlossen. Von beiden Vertragspartnern wurde die alleinige Nutzung durch die RCI mit einem Umfang von 23 % festgelegt. Im Rahmen der Genehmigung der Vereinbarung in der Generalversammlung vom 14.7.2006 wurde von den Vertretern des Gesellschafters IKB AG angeregt, diese Verrechnungsgrößen an Hand der Istdaten des Jahres 2006 allfällig anzupassen. Als Entgelt ergab sich daher ein Jahresbetrag von € 8.068,00 netto, somit je Quartal € 2.017,00 netto.

Am 3.8.2006 wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen, mit der jene vom 5.7.2006 außer Kraft gesetzt wurde. Bei der Durchsicht dieses Vertragswerkes wurde festgestellt, dass einige Vertragspunkte nicht mehr aufgenommen worden sind. Weiters wichen die festgelegten Modalitäten hinsichtlich des Entgeltes von der in der Praxis geübten Zahlungsweise ab.

Neu hinzugekommen ist eine Wertsicherung des Entgelts. Die Anpassung sollte jährlich zum 1.1. jeden Jahres, erstmals zum 1.1.2007, erfolgen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung nicht den Vertragsbestimmungen entsprechend erfolgt. Die Kontrollabteilung empfahl hier ebenfalls, auf eine vertragskonforme Indexanpassung zu achten. Lt. Stellungnahme der RCI seien sämtliche indexgebundenen Entgelte zum 1.1.2009 angepasst worden.

Hinsichtlich der Evaluierung des alleinigen Nutzungsanteiles der RCI von 23 % wurden lt. Aussage des Geschäftsführers bis jetzt keine Maßnahmen in Erwägung gezogen. Die Kontrollabteilung empfahl in Anlehnung an den in der Generalversammlung vom 14.7.2006 unterbreiteten Vorschlag, diese Verrechnungsgröße auf Basis der aktuellen Daten neu zu erheben und gegebenenfalls zu aktualisieren.

In diesem Zusammenhang sollte auch hinterfragt werden, warum die Stellplätze seinerzeit von der IKB AG einmal unter Berücksichtigung der AfA für Container und Pressen (Benützungsentgelt Recyclinghof für gebrauchte Verpackungen) und einmal ohne Einschluss der AfA kalkuliert worden sind.

Im Anhörungsverfahren dazu wurde von der RCI erläutert, dass bezüglich der Entgelthöhe eine neuerliche überschlagsmäßige Kalkulation Werte zwischen 20 und 25 % ergeben habe. Daher erschiene der zur Anwendung gelangte Satz von 23 % durchaus plausibel und wird auch weiterhin angewandt werden.

Bezüglich der Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung des AfA-Betrages wurde u.a. angemerkt, dass bei der Anmietung der Stellplätze für die EAG-Sammlung die Containergrundausstattung von den Transporteuren gestellt werde, weshalb bei dieser Kalkulation die Position „Containerabschreibung“ nicht enthalten sei.

Mitbenützungsentgelt
Recyclinghof für Geräte-
altbatterien und
-akkumulatoren

Nach Inkrafttreten der Verordnung über die Sammlung von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren, hat die RCI am 16.1.2009 eine eigene Vereinbarung für den Bereich Batteriensammlung abgeschlossen. Diese ist rückwirkend mit 26.9.2008 in Kraft getreten.

Als Entgelt für die Mitbenützung wurden monatlich € 100,00 netto festgelegt. Auch hier stellte sich heraus, dass – entgegen den Vertragsbestimmungen – Vorschreibung und Zahlung des Mitbenützungsentgelts quartalsmäßig erfolgt ist. Weiters wurde festgestellt, dass das Mitbenützungsentgelt für das vierte Quartal 2008 statt auf dem Konto „Miet- und Pachtaufwand“ irrtümlich einem anderen Konto zugebucht worden war.

Es wurde eine Wertsicherung des Entgelts vereinbart, die Erhöhung sollte jährlich zum 1.1. eines jeden Jahres, erstmals zum 1.1.2009, erfolgen. Dieser Vertragsbestimmung ist zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht entsprochen worden. Die RCI teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens dazu mit, dass zum 1.1.2009 der Vertrag erst 3 Monate Gültigkeit hatte und daher auf Grund der marginalen betraglichen Auswirkungen auf eine Anpassung verzichtet worden sei.

Containermiete für EAG-Staumengen

Die Zahlungen an die IKB AG aus dem Titel „Container- und Gefäßlagermiete Staumengen“ in Höhe von insgesamt € 5.421,01 betrafen Aufwendungen, die dann anfallen, wenn die lt. Vertrag über das Mitbenützungsentgelt des Recyclinghofes im Rahmen der EAG-Sammlung zur Verfügung gestellten Containerkapazitäten nicht ausreichen. Zur Überbrückung dieser Staumengen werden von der IKB AG zusätzliche Container bereitgestellt, welche gesondert zur Abrechnung gelangen.

Behälterbereitstellung lt. Partnervereinbarung

Ebenfalls auf dem Konto „Miet- und Pachtaufwand“ scheinen die der RCI im Jahr 2008 entstandenen Kosten von insgesamt € 14.134,66 für die Containerbereitstellung eines von der RCI im Rahmen der Sammlung von Verpackungsabfällen beauftragten Subunternehmens auf. Die Abrechnung der Behälterkosten erfolgt quartalsweise.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass ein Vertragspartner der RCI die Kosten für die Behälterbereitstellung getrennt fakturiert und diese Aufwendungen richtigerweise als „Miet- und Pachtaufwand“ erfasst werden. Ein zweiter Subpartner der RCI hingegen stellt die Abgeltung der Containerbereitstellung zusammen mit den erbrachten Sammel- und Transportleistungen in Rechnung (2008 insgesamt € 15.469,24 netto), wobei hier der gesamte Rechnungsbetrag zu Lasten der Aufwandsposition „Fremdleistungen“ verbucht wird.

Die Kontrollabteilung empfahl, aus Gründen der Transparenz besonderes Augenmerk auf eine dem Aufwand entsprechende Kontenzuordnung zu legen. Lt. Stellungnahme der RCI wird die richtige Zuordnung des Aufwandes für die Behältermiete ab dem Geschäftsjahr 2010 zur Anwendung gelangen.

Verzugszinsen

Unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ wurde im Jahr 2008 auf dem Konto „Verzugszinsen“ ein Betrag in der Höhe von € 87,40 ausgewiesen. Es handelte sich dabei um so genannte Anspruchszinsen, welche der RCI vom Finanzamt Innsbruck im Zusammenhang mit einer von ihr auf elektronischem Weg eingereichten Abgabenerklärung (Körperschaftsteuer 2007) vorgeschrieben worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl eine frühere Abgabe der Steuererklärung bzw. für den Fall, dass die KSt die Vorauszahlungen übersteigt, eine entsprechende Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Nachforderung vor dem in der BAO genannten Stichtag zu tätigen.

Im Anhörungsverfahren wies die RCI darauf hin, dass es sich hierbei um einen Einzelfall gehandelt habe, welcher keiner weiteren Maßnahmen bedürfe.

Gesamtbetrachtung

Aus dem Blickwinkel einer Gesamtbetrachtung konnte aus Sicht der Kontrollabteilung festgestellt werden, dass die Gründung der RCI seinerzeit unter dem Aspekt erfolgt ist, den Wettbewerb auf dem Gebiet des Recycling in Innsbruck zu minimieren und mit potentiellen Mitbewerbern zu kooperieren. Der Nutzen der IKB AG in ihrer Stellung als Mehrheitseigentümer liegt demnach im Wesentlichen in der Wertschöpfung aus Beauftragungen der RCI im Rahmen ihres Geschäftsumfanges und in der Möglichkeit, an allfälligen Gewinnausschüttungen mitpartizipieren zu können.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Recycling Innsbruck GmbH.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.10.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.10.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-05764/2009

Betreff: Bericht über die
stichprobenartige Prüfung der
Gebarung und Jahresrechnung 2008 der
Recycling Innsbruck GmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.10.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 22.10.2009 zur Kenntnis gebracht.